



06. August 2025, Ausgabe 17



Inhaltsverzeichnis

- 2025/108 – Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den Trinkwasserpreisen ab 01.09.2025
- 2025/109 – Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich am Rhein nach der Kommunalwahl am 14.09.2025
hier: Vorschlagsrecht der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

2025/108 -

Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den Trinkwasserpreisen ab 01.09.2025

Mit Wirkung zum 1. September 2025 gelten für die Versorgung mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Emmerich GmbH folgende Preise:

Allgemeiner Trinkwassertarif für Privat- und Geschäftskunden	gültig ab 01.09.2025	
	netto	brutto
1. Mengenpreis Verbrauchspreis pro Kubikmeter	2,05 €/m ³	2,19 €/m³
2. Grundpreis pro Zähler		
bis Qn 2,5	90,00 €/Jahr	96,30 €/Jahr
bis Qn 6	126,00 €/Jahr	134,82 €/Jahr
bis Qn 10	192,00 €/Jahr	205,44 €/Jahr
bis Qn 20	330,00 €/Jahr	353,10 €/Jahr
> Qn 20	570,00 €/Jahr	609,90 €/Jahr
Standrohr	426,00 €/Jahr	455,82 €/Jahr

- Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.
- Der Grundpreis richtet sich nach der Größe (Qn) der installierten Wasserzähler.
- Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.
- Die vorstehenden Trinkwasserpreise treten mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Allgemeinen Trinkwasserpreise ihre Gültigkeit.
- Rechtsgrundlage: § 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Stadtwerke Emmerich GmbH

Emmerich am Rhein, den 31.07.2025

gez. Borth, Geschäftsführer



2025/109 -

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich am Rhein nach der Kommunalwahl am 14.09.2025

hier: Vorschlagsrecht der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl, die am 14. September 2025 stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 Abs. 2c der Satzung für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder des JHA und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen im JHA für die Wahlzeit des Rates der Stadt Emmerich am Rhein aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend ihrer Bedeutung für die Jugendarbeit im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen – dem Rat angehören könnte. Die zu wählende Person muss also das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Emmerich am Rhein ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Emmerich am Rhein haben.

Ein Mindestalter, um beratendes Mitglied in einem JHA sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens **10.09.2025** an:

Stadt Emmerich am Rhein
Jugendamt
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 31.07.2025

In Vertretung
Markus Dahms
Erster Beigeordneter